



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
19.04.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
Frau Lange

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Nutzungsvertrag für den Sportverein Auerhammer, Flurstück 194/1 der Gemarkung Auerhammer

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
Verwaltungsausschuss	08.06.2022	öffentlich	beschließend	041/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss beschließt ab 01.09.2022 mit dem Sportverein Auerhammer einen neuen Nutzungsvertrag zur Betreuung der Sportanlagen und des Vereinshauses auf dem Flurstück 194/1 der Gemarkung Auerhammer abzuschließen. Das Nutzungsentgelt in Höhe von 3.370,00 € wird als Zuschuss gewährt. Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre.

Rechtliche Grundlagen:

BGB, Hauptsatzung § 7 Pkt. 2 in der derzeit gültigen Fassung

Sachverhalt:

Zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und dem Sportverein Auerhammer besteht seit 01.09.2002 ein Nutzungsvertrag zum Betreiben des Sportplatzes und Vereinshauses auf dem Flurstück 194/1 der Gemarkung Auerhammer.

Dieser Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 20 Jahren und läuft am 31.08.2022 aus. Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.08.2002, Beschlussnummer 219 wurde ein jährliches Nutzungsentgelt von 3.370,00 €, welches 4% des damaligen Kaufpreises entspricht. Das Nutzungsentgelt wurde als Zuschuss dem Sportverein gewährt.

Die Große Kreisstadt Aue beabsichtigt ab 01.09.2022 unter nachfolgenden Bedingungen einen neuen Nutzungsvertrag abzuschließen:

- Dem Sportverein werden das Flurstück 194/1 der Gemarkung Auerhammer zur Nutzung als Sportplatz mit Vereinsgebäude überlassen.
- Das bisherige Nutzungsentgelt von 3.370,00 € wird weiterhin als Zuschuss gewährt. Die Bezuschussung ist an den Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Verein gebunden (Als Anlage fügen wir den Auszug aus dem Vereinsregister bei). Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt im Haushalt in den entsprechenden Produkt- und Sachkonten.
- Alle anfallenden Betriebs- und Nebenkosten hat der Verein zu tragen und bei den entsprechenden Medien selbst abzurechnen. Sonstig anfallenden Nebenkosten werden vom Überlasser dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- Die Betriebsvorrichtungen zur Sportanlage und das Inventar im Vereinshaus befinden sich im Eigentum des Sportvereines und sind von diesem selbst zu versichern.

- Die Kosten für Schönheits- und Instandsetzungsarbeiten am Gebäude und der Sportanlage hat der Sportverein zu übernehmen.
- Die Laufzeit beträgt 20 Jahre

abgestimmt mit: Sachgebiet Schule/Sport
Anlagen: keine

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

Da die Betriebsvorrichtungen der Sportanlage dem Verein gehören und somit nicht Teil des Nutzungsvertrags sind, besteht auch künftig für die Einnahmen keine Umsatzsteuerpflicht der Stadt. Durch den Vertrag wird der Haushalt der Stadt nicht belastet.



Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21
Druck: 16.05.2022

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)